

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Bohr- und Brunnenbau Dippold e.K.

1. Begriffsbestimmungen:

„Auftraggeber“ ist die Person, das Unternehmen, die Körperschaft oder sonstige Gesellschaft, die mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung, einen Vertrag jeglicher Qualifikation eingehen.

„Auftragnehmer“ ist die Firma Bohr- und Brunnenbau Dippold e.K., Mönchsambach 26, 96138 Burgebrach.

„Arbeiten“ bezeichnet alle Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit sämtlichen beauftragten Tätigkeiten im Bereich Brunnen- und Spezialtiefbau, Bodenuntersuchungen, Brunnenbohrungen, Brunnenregenerierungen, Baugrundaufschlussbohrungen, Bohrungen für Geothermie- und Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Anschlussarbeiten, Gründungsmaßnahmen und Instandhaltungstätigkeiten u.a.

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch, jeweils in der aktuellen Fassung.

VOB: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der jeweils aktuellen Fassung

ZPO: Zivilprozessordnung in der jeweils aktuellen Fassung

HGB: Handelsgesetzbuch in der jeweils aktuellen Fassung

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden Vertragsbestandteil aller mit dem Auftragnehmer getroffenen und vereinbarten Verträgen und sonstigen Abkommen, und zwar mit rechtsgültiger Unterschrift der zuletzt unterzeichneten Partei. Der Auftraggeber hat eine eventuell vorliegende Vertretung mittels Vorlage der Originalvollmacht mit Vertretungsbescheinigung (z.B. Handelsregisterauszug) nachzuweisen.

Der Auftragnehmer widerspricht allen von seinen AGB abweichenden AGBs des Auftraggebers. Soweit sie sich widersprechen gilt dispositives Recht gem. § 306 Abs. 2 BGB, d.h. sie werden nur insoweit Vertragsinhalt als sie übereinstimmen. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Schon mit dem Angebot des Auftragnehmers werden seine AGBs dem Auftraggeber zur Kenntnis bekannt gegeben.

Soweit in dem abzuschließenden Vertrag und in diesen AGBs keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen die Vorschriften der VOB/B und VOB/C.

Sollte der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des Gesetzes sein, gilt § 310, Abs. III BGB.

3. Bestimmungen zur und bei Abwicklung des Vertrages

a) Alle im Angebot gemachten Angaben, wie Liefer- und Fertigstellungszeit, sind als annähernd und freibleiben zu betrachten. Für offensichtliche Schreibfehler und Irrtümer in allen Angaben und Rechnungen des Auftragnehmers wird keine Haftung übernommen und bedürfen lediglich der Korrektur.

Aufträge, Angebote sind erst dann rechtswirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich in angemessener Zeit bestätigt werden.

-2-

Sollten aufgrund behördlicher Auflagen oder aufgrund höherer Gewalt (z.B. Pandemie, Blitzschlag etc.) die Ausführung der Arbeiten, die Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer nicht möglich sein oder unmöglich werden, so können der Auftraggeber und der Auftragnehmer von der Ausführung der Arbeiten, der Durchführung des Vertrages einvernehmlich absehen und beenden oder entsprechend der vorliegenden Situation kündigen.

Alternativ können die Vertragsparteien, soweit Interesse besteht, für den Stillstand oder für die Wartezeit bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten einen Kostensatz von € 250,- für das Vorhalten der Gerätschaften und der Arbeit vereinbaren.

Sollten bereits Arbeitsleistungen des Auftragnehmers erfolgt und bewertbar sein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, im Verhältnis zur Gesamtleistung den berechenbaren und anteiligen Betrag als Vergütung zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt dann geltenden Mehrwertsteuer zu bezahlen.

b) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen auch die eines Nachfolgeunternehmers oder eines Subunternehmers – auch in elektronischer Form – wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die Fa. Bor- und Brunnenbau e.K. die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Firma erteilt dazu dem Auftraggeber die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Auftrag nicht angenommen wird, sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

Jede Art von Vervielfältigung, Reproduktion und öffentliche Widergabe (auch Internet) ist nicht erlaubt.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen behält sich der Auftragnehmer entsprechende Sanktionen vor.

c) Bei artetischem Grundwasser, Frost- und/oder Notstromversorgung behält sich der Auftragnehmer vor, sämtliche dafür notwendigen und vorher – außer im Notfall - angezeigten Maßnahmen zu treffen und gesondert in Rechnung zu stellen.

d) Für den Fall, dass im Rahmen einer Sondervereinbarungen Zahlungen in Fremdwährung vereinbart werden, hat der Auftraggeber anfallende Wechselkursänderungen im Zeitpunkt der Zahlung zulasten des Auftragnehmers auszugleichen. Ergibt sich beim Wechselkurs eine Überzahlung der vereinbarten Rechnungssumme, kann dieser Betrag beim Auftragnehmer verbleiben.

e) Auf die dem Auftragnehmer zustehenden gesetzlichen Sicherungsmöglichkeiten für seine Forderung wird hingewiesen, §§ 647, 648, 648a BGB.

Der Auftragnehmer bedingt sich ein über §632a BGB hinausgehendes Recht auf Abschlagszahlungen aus. Die Abschlagszahlung bezieht sich auf die beim Auftragnehmer angefallenen Kosten gemäß Baufortschritt (dazu genügt die schriftliche Bestätigung des Bauleiters oder einer gleichgestellten Person) und darauf, dass der Auftraggeber entweder Eigentümer des Bauwerkes wird oder ist oder aus anderen Gründen hinreichend gesichert erscheint. Andernfalls hat der Auftragnehmer, das Recht eine Abschlagszahlung gegen eine allgemein übliche Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie) in gleicher Höhe zu verlangen.

f) Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb 30 Tagen fällig. In besonderen Fällen kann zwischen den Parteien ein Skontoabzug vereinbart werden.

Der Auftraggeber hat nach Rechnungserhalt innerhalb 14 Tagen die Rechnung auf Richtig- und Vollständigkeit zu prüfen. Etwaige Einwendungen müssen innerhalb dieser Frist dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt werden; später eingehende Einwendungen sind ausgeschlossen. Aufgrund berechtigter Einwendungen wird der Auftragnehmer sich mit dem Auftraggeber innerhalb 10 Tagen in Verbindung setzen

-3-

und einen Ausgleich der Differenzen anstreben. Der unstreitige Betrag der Rechnung ist, wie vorgesehen, innerhalb 30 Tagen zu begleichen.

Mit Ablauf der 30-Tage-Frist ist der Auftraggeber in Verzug. Damit sind all seine bestehenden Verbindlichkeiten sofort fällig. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, nach einer angemessenen Nachfrist von 10 Tagen weitere Arbeiten einzustellen oder für die Fortsetzung der Arbeiten eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der noch ausstehenden Arbeitsleistungen oder eine weitere Sicherheitsleistung in gleicher Höhe zu verlangen. Bei Verzug besteht ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Fälligkeit gem. §§ 286, 288 BGB. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

g) Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt (Rechnungstellung) geltenden Mehrwertsteuer.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Materialien und Gegenstände wie Filter, Aufsatzrohre, Brunnenköpfe Schächte, Installationsmaterial, Pumpen etc. verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten gegenwärtigen und zukünftig noch entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Bedingung, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Gegenstände und Materialien zurückzunehmen wobei die anfallenden Kosten für den Rück- und Ausbau der Auftraggeber zu übernehmen hat.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts unzulässig.

Der Auftraggeber muss die gelieferte Ware pfleglich behandeln und auf eigene Kosten gegen Sachgefahren wie z.B. Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden zum Neuwert versichern.

Weiter ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sofort über sonstige Einwirkungen auf die Güter, wie Diebstahl oder Untergang der Sache, Mitteilung zu machen.

Für den Fall, dass Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO, notwendig sein sollte, ist der Auftraggeber verpflichtet auf seine Kosten, die Rechte des Auftragnehmers (Prozessstandschaft) geltend zu machen.

5. Pflichten des Auftraggebers

Eine bauseitige Stromversorgung von ... V und ... A ist in einer Entfernung von maximal ... m zur Baustelle sicherzustellen.

Sämtlich erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse Dritter, die für die Durchführung erforderlich sind, müssen durch den Auftraggeber eingeholt werden. Abweichende Regelungen zur Einholung durch den Auftragnehmer sind schriftlich zu vereinbaren. In diesem Fall muss der Auftraggeber eine Vollmacht zur Einholung oben genannter Dokumente durch den Auftragnehmer aushändigen. Soweit in diesem Zusammenhang oder für die erforderliche Nutzung von fremden oder öffentlichen Grund und Boden Gebühren oder sonstige Kosten anfallen oder Zusatzleistungen vom Auftragnehmer erforderlich werden, sind diese von Auftraggeber gegen Nachweis zu erstatten.

-4-

Der Auftraggeber ist verpflichtet die nachfolgend aufgelisteten Mitwirkungspflichten zu erfüllen:

- Alle notwendigen Pläne, Unterlagen, Verträge, Berechnungen, Daten und Informationen, die für die Ausführung der Maßnahmen erforderlich sind, müssen dem Auftragnehmer zu jeder Zeit uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden
- Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Baubeginn dem örtlichen Abwasserverband die Einleitung der beim Bohrvorgang anfallenden Abwässer anzuzeigen. Anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu entrichten.
- Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Baubeginn einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der während der Ausführung der Leistung jederzeit erreichbar ist
- Der Auftraggeber hat zur Festlegung der Bohrpunkte alle unterirdischen Leitungen und Bauten zu ermitteln und sicherzustellen, dass das unter den Bohrpunkten liegende Erdreich frei von Hindernissen ist und auch die Anbindungsarbeiten ungehindert ausgeführt werden können. Der Auftraggeber ist insbesondere für die Ortung und Kennzeichnung von unterirdischen Leitungen und die Beibringung der entsprechenden Leitungspläne verantwortlich
- Die Bohrpunkte und sonstige Arbeitsstätten sind vom Auftraggeber zu markieren und auszuflocken. Der Auftraggeber muss ferner auf gesetzliche Mindestabstände zu Nachbargrundstücken und -bebauungen achten
- Die Zu- und Abfahrt zu und von der Bohrstelle sowie die Parkmöglichkeit auf und vor der Baustelle müssen mit einem LKW- und Tiefladeanhänger bei jeder Witterung uneingeschränkt möglich und genehmigt sein
- Die vorgesehenen Grundstücksflächen für die Bohr- und Erdarbeiten sind in einem für die Bohrarbeiten sowie die Anfahrbarkeit mit dem Bohrgerät gewährleisteten Zustand bereit zu stellen
- Für die Ausführung der Arbeiten muss eine unbeschränkte Arbeitshöhe zur Verfügung stehen
- Flächen und Bauteile in Bohrstellennähe - ggf. auch von Nachbarn - müssen vom Auftraggeber aufgrund von Verschmutzungsgefahr geschützt werden
- In maximal 50 m Entfernung zur Bohrstelle müssen vom Auftraggeber Wasser, entweder als Hydrant oder Bau-, Hauswasseranschluss (Maße: 3/4" und Mindestdruck 6 bar), sowie ein Stromanschluss mit 400V/16A kostenlos zur Verfügung gestellt werden
- Das Bohrgut geht nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über, für die Bohrgut-Entsorgung ist der Auftraggeber verpflichtet. Anfallende Kosten für Klassifizierung und Entsorgung liegen beim Auftraggeber

Sollte der Auftraggeber o. g. Mitwirkungspflichten nicht erfüllen können, kann der Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen zur Erfüllung des Vertrages ergreifen, die dann gesondert in Rechnung gestellt werden müssen.

-5-

Kommt es aufgrund Verzögerungen oder Mehrkosten, weil der Auftraggeber oben genannte Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, zu zusätzlichen Leistungen, Wartezeiten und sonstigen Schäden, so übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung und anfallende Kosten hierfür.

Besteht der Auftraggeber insoweit auf Abweichungen oder wird der Auftragnehmer nicht oder nicht rechtzeitig oder nur fehlerhaft über die Eigentumsverhältnisse von Grund und Boden informiert, ist jede Haftung vom Auftragnehmer für dadurch entstehende Schäden und Forderungen sowohl des Auftraggebers als auch Dritten gegenüber ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Schäden und Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer Verletzung dieser Verpflichtungen beruhen. Notwendige Kosten einer Rechtsverteidigung sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Rückabwicklungen von Brunnenbauten und sonstigen Bohrungen verbleiben die eingebauten Materialien im Erdreich. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer einen Wertersatz für das im Erdreich verbleibende Material. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Ist der Rückbau aufgrund behördlicher Anordnungen angeordnet oder gefordert, so muss der Auftraggeber diese Leistungen selbst erbringen und die Kosten tragen. Gegebenenfalls kann der Auftraggeber den Auftragnehmer mit diesen Arbeiten gegen Kostenerstattung beauftragen; eine Übernahmepflicht des Auftragnehmers ist nicht gegeben,

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Ordnungsamt bzw. dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen und die Kampfmittelfreiheit zu überprüfen und zu gewährleisten. Ein entsprechendes Risiko ist dem Auftragnehmer sofort mitzuteilen. Dieser trifft dann die notwendigen Entscheidungen in Absprache mit dem Auftraggeber.

5. Gewährleistung, Mängelhaftung

Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen entsprechend nach § 377 HGB (analoge Anwendung) geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Lieferung und/oder Einbau bzw. Verarbeitung auf der Baustelle.

Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1, Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 445b (Rückgriffsanspruch), 634a, Abs. 1 (Baumängel) BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

Der Auftragnehmer hat stets nach angemessener Fristsetzung ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Mängelansprüche bestehen nur bei erheblichen Abweichungen von der geschuldeten Leistung.

Ansprüche des Auftraggebers, die aufgrund der Nachbesserungen bei ihm entstehen könnten, sind ausgeschlossen.

-6-

Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet von etwaigen Schadensersatzansprüchen – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6. Haftung des Auftragnehmers

Für das Vorhandensein von Grundwasser in ausreichender Qualität und Menge kann seitens des Auftragnehmers keine Garantie übernommen werden.

Bei der Absenkung und/oder Ableitung von Grund- und Quellwasser kann es zu Schäden an unterirdischen Anlagen und benachbarten Grundstücken kommen. Der Auftraggeber gilt als Betreiber der Maßnahme / der Anlage, er haftet für entstandene Schäden und hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber allen Verpflichtungen nach dem Vertrag und diesen AGB vollumfänglich nachgekommen und sind die entstandenen Schäden nachweislich aufgrund unsachgemäßer Durchführung der Arbeiten entstanden, sind diese Schäden durch den Auftragnehmer zu tragen, der hierfür vorsorglich eine Versicherung, soweit möglich, abschließt.

Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet nur im Falle von vorsätzlichen Vertragsverletzungen für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und/oder Folgeschäden. Bei anderen Vertragsverletzungen wird eine solche Haftung ausgeschlossen und die Haftungshöhe des Auftragnehmers begrenzt sich auf den für den Auftragnehmer vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden bei Vertragsabschluss.

Von den vorherigen Haftungsbeschränkungen bleibt die Haftung des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unberührt.

7. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erfassten personenbezogenen persönlichen und Firmendaten des Auftraggebers gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

Der Auftraggeber hat jeder Zeit das Recht, Auskunft über seine gespeicherten Daten zu verlangen.

8. Salvatorische Klausel

Bezüglich einer üblichen Klausel wird bei AGBs auf §§ 306, 307 BGB verwiesen.

Die Parteien verpflichten sich im Falle einer Unstimmigkeit, das wirtschaftlich Gewollte zu vereinbaren.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen bei Auftragsvergabe durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Dazu genügt die schriftliche Bezugnahme und Vorlage im Angebot.

Spätere und anderweitig lautende Vereinbarung bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Baurecht und zum Werkvertrag.

9. Schlussbestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bamberg, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts ist oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen besitzt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Verbraucher gelten gesonderte Bestimmungen, die im konkreten Fall individuell festgelegt werden.

Bamberg im August 2020